

B e b a u u n g s p l a n   " K i r c h f e l d "

D e c k b l a t t   N r .   3

Der Bebauungsplan "Kirchfeld" wird durch Deckblatt Nr. 3 wie folgt geändert:

1. Die textlichen Festsetzungen unter 0.3. werden ersatzlos gestrichen,
2. die im Bebauungsplan enthaltenen Firstrichtungs-Angaben bedeuten nicht mehr eine bindende Festsetzung einer Firstrichtung.

Begründung:

Die bindende Festsetzung einer Firstrichtung ist durch die Neufassung der Bayer. Bauordnung nicht mehr sinnvoll. Die Beibehaltung der bindenden Festsetzung der Firstrichtung würde viele Bauherren in ein Genehmigungsverfahren zwingen mit der Folge von hohen Genehmigungsgebühren. Im übrigen wird derzeit in neuen Bebauungsplänen keine Firstrichtung mehr festgesetzt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung betrifft sämtliche Grundstücke des Baugebietes, so daß von einer Beteiligung der Grundstückseigentümer abgesehen werden konnte. Für sie ist die Änderung von Vorteil.

Belange der Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls nicht berührt.

Das Landratsamt Straubing-Bogen wurde zu der geplanten Änderung gehört, es hat dazu eine positive Stellungnahme abgegeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt somit als vereinfachte Änderung nach § 13 Baugesetzbuch.

Der Gemeinderat beschließt am 13.07.1994 das Deckblatt Nr. 3 gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung.

Atting, 14.07.1994

*Lehner*

Lehner, 1. Bürgermeister

